Neubau der Bundesautobahn A 20

Von Bau-km **7+415,000** bis Bau-km **22+650,000**

von NK 2222 112-0,563 km nach NK 2123 027+0,926 km

Nächster Ort: **Glückstadt**

Baulänge: **15,235 km**

Planfeststellung

A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt
B 431 bis A 23

Deckblatt

Natura 2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-402 Unterelbe bis Wedel Bewertung möglicher Auswirkungen der Kompensationsmaßnahme $E1_{CEF}$ (Haseldorfer Marsch) (GFN mbH, 2020)

Das vorliegende Deckblatt
stellt eine neue Unterlage dar, die für die
3. Planänderung ausgearbeitet wurde.

Materialband

Neubau der A 20
Nord-West-Umfahrung Hamburg

Abschnitt B 431 bis A 23

Natura 2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet

DE 2323-402 Unterelbe bis Wedel

Bewertung möglicher Auswirkungen der Kompensationsmaßnahme E1$_{CEF}$ (Haseldorfer Marsch)

Stand: 23.3.2020

Auftraggeber:

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bearbeitung:

GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee
04347 / 999 73 8-0 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
2 Methodik 2
3 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens 3
3.1 Übersicht über das Vorhabensgebiet 3
3.2 Beschreibung des Vorhabens und der Maßnahme 5
3.2.1 Neubau der Trasse der A20 5
3.2.2 Maßnahme E1$_{CEF}$ (mit Teilmaßnahmen E1.1$_{CEF}$, E1.2$_{CEF}$, E1.3$_{CEF}$) 5
3.2.3 Wirkungen des Vorhabens 8
4 Beschreibung des Gebietes und seiner Erhaltungsziele 9
4.1 Verwendete Quellen 9
4.2 Kurzcharakteristik des Vogelschutzgebiets 9
4.3 Standarddatenbogen und Erhaltungsgegenstand 10
4.4 Erhaltungsziele 11
4.4.1 Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet 11
4.4.2 Übergreifende Ziele für das Teilgebiet 2 11
4.4.3 Ziele für Vogelarten 12
4.5 Beitrag zur Kohärenz des Netzes Natura 2000 14
4.6 Managementplanung 15
5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes 16
5.1 Übergreifende Erhaltungsziele 16
5.2 Erhaltungsziele für Vogelarten 16
6 Relevanz anderer Pläne und Projekte 17
7 Fazit 17
8 Quellenverzeichnis 18
9 Anhang 19
9.1 Karten 19
9.2 Standarddatenbogen DE 2323-402 „Unterelbe bis Wedel“ 20
9.3 Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das VSchG DE 2323-402: Unterelbe (MELUND 2018) 21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Natura 2000-Gebiets zur geplanten Maßnahme E1$_{CEF}$ (rosa) 4

Abkürzungsverzeichnis

Anh.	Anhang
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung n. § 34 BNatSchG bzw. Art.6 FFH-RL (Natura 2000-VP)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
NSG	Naturschutzgebiet
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (vorm. MELUR)
NATURA 2000	Europaweites kohärentes Netz von Schutzgebieten, bestehend u.a. aus FFH-Gebieten und VSch-Gebieten
RL	Rote Liste
VRL	Vogelschutzrichtlinie der EU

Aufgestellt:

Dipl.-Biol. Christoph Herden

MOLFSEE, 23.3.2020

ALLE ABBILDUNGEN OHNE QUELLENANGABEN SIND EIGENE DARSTELLUNGEN

1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen potenziell betroffener Natura 2000-Gebiete zu überprüfen. Die Europäische Union hat zum Erhalt der biologischen Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL)

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL)

Das Ziel dieser Richtlinien besteht neben dem Artenschutz in der Errichtung und Sicherung eines europaweiten kohärenten Netzwerks von Schutzgebieten („Natura 2000“), in das sowohl Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-RL als auch Vogelschutzgebiete nach der VRL integriert werden sollen.

Durch den Neubau der BAB 20 ergibt sich im betrachteten Abschnitt von der B 431 bis zur A 23 aufgrund des großen Abstands von rd. 5,7 km zum VSchG DE 2323-402 „Unterelbe bis Wedel“, Teilgebiet 3 „Teile der Breitenburger Niederung“) bzw. rd. 2,5 km (Teilgebiet 2: „Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumündung, Haseldorfer und Wedeler Marsch“ an der Unterelbe bei Kolmar) keine unmittelbare Verpflichtung zu einer Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der einschlägigen Schutz- und Erhaltungsziele, da keine der Wirkfaktoren der Autobahn bis in das Gebiet reicht und regelmäßige Flugbeziehungen der für das Gebiet maßgeblichen Wiesenvogelarten über diese Distanz auszuschließen sind.
Zu prüfen ist jedoch die für diesen Abschnitt festgesetzte Kompensationsmaßnahme $E1_{CEF}$ (Extensivierungsmaßnahme Haseldorfer Marsch), die innerhalb des Vogelschutzgebiets (Teilgebiet 2: Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumündung, Haseldorfer und Wedeler Marsch) umgesetzt werden soll.

Gem. § 34 (1) 3 BNatSchG hat der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 sowie ggf. der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme (sog. Abweichungsverfahren) erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die folgende Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung erfüllt diese Verpflichtung.

2 Methodik

Die Methodik der Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete bei Straßenbauvorhaben ist durch den Leitfaden der EU-KOMMISSION, GD UMWELT (2001, 2007), den Vermerk der EU-Kommission zum Natura 2000-Gebietsmanagement (2018) sowie den LEITFADEN ZUR FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM BUNDESFERNSTRAßENBAU (BMVBW 2004a) vorgegeben. Die NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgt demnach abgestuft:

1) Vorprüfung (in Fällen mit offensichtlich erhöhtem Konfliktpotenzial verzichtbar, da dann direkt eine „formelle“ Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden sollte)

2) Verträglichkeitsprüfung, sofern nach der Vorprüfung vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebietes verbleiben,

3) sog. Ausnahmeprüfung, sofern erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes als solches anzunehmen sind und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Im vorliegenden Fall wird eine Vorprüfung durchgeführt.

Gegenstand der (Vor)Prüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) hat mit Bekanntmachungen in den Amtsblättern Schleswig-Holstein die Erhaltungsziele für die Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete sowie die dazu gehörigen Übersichtskarten veröffentlicht. Für die meisten Natura 2000-Gebiete wurden zudem zwischenzeitlich Managementpläne erstellt. Diese werden – sofern vorhanden – in der jeweiligen Prüfung berücksichtigt und eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den dort beschriebenen Zielen und Maßnahmen überprüft. In der Vorprüfung wird die potenzielle Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung, der Gebietskulisse und der potenziell betroffenen Erhaltungsziele ermittelt.

Die Vorprüfung muss die folgenden Fragen beantworten:

- Liegt ein prüfrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkbereich des Vorhabens?
- Können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ohne eine vertiefende Betrachtung offensichtlich ausgeschlossen werden?

Zunächst ist zu prüfen, ob die Wirkräume des Vorhabens in ein Natura 2000-Gebiet hineinreichen bzw. ob das Vorhaben anderweitig auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes negativ einwirken kann. Bleiben nach der Vorprüfung vernünftige Zweifel am Ausbleiben von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes, so ist für das betreffende Schutzgebiet eine vertiefte Prüfung („formelle Verträglichkeitsprüfung“) durchzuführen. Rein theoretische Besorgnisse reichen für die Auslösung einer vertiefenden Prüfpflicht jedoch nicht aus. Insofern ist nicht auf ein „Nullrisiko“ abzustellen. So schließt die Vorprüfung eine vertiefende Prüfung dann aus, wenn schon auf dieser Stufe keine „vernünftigen Zweifel" am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen mehr bestehen.

3 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

3.1 Übersicht über das Vorhabensgebiet

Das Vogelschutzgebiet DE 2323-402 Unterelbe bis Wedel besteht aus zwei isolierten Teilflächen, die vorwiegend Teile des schleswig-holsteinischen Elbästuars abdecken. In 2018 wurde eine weitere isoliert liegende dritte Teilfläche in der Breitenburger Niederung als Kohärenzmaßnahme für ein anderes Vorhaben nachgemeldet und in die Schutzgebietskulisse integriert.

Der Planfeststellungsabschnitt 7 (B 431 - A 23) liegt räumlich weit entfernt von allen Teilflächen des Vogelschutzgebiets DE 2323-402 Unterlebe bis Wedel. Zu den nächstgelegenen außendeichs liegenden und dort sehr schmalen Teilflächen des Vogelschutzgebiets an der Elbe im Bereich des A20-Tunnelbauwerks (PFA 8) beträgt der minimale Abstand rd. 2,2 km. Zwischen dem Schutzgebiet und dem PFA 7 befinden sich überwiegend ausgedehnte und intensiv genutzte Ackerlandschaften, die für die im Gebiet zu schützenden Arten keine geeigneten Habitatbedingungen bieten. Sichtbeziehungen bestehen keine, zumal der Elbdeich das dort sehr schmale VSchG vom Hinterland abschirmt. Eine Beeinträchtigung der für das VSG maßgeblichen Vogelarten kann daher sicher ausgeschlossen werden. Zu diesem Ergebnis kam auch die Natura 2000-VP für den noch näher an der Elbe gelegenen PFA 8 der A20 (Landesgrenze SH/Nds – B 431), was durch das BVerwG-Urteil vom 28.April 2016 (BVerwG 9 A 9.15) bestätigt wurde.

Die 2018 nachgemeldeten Teilflächen „Teile des Breitenburger Moores“ liegen rd. 5,7 km nordöstlich vom Bauende des PFA 7 entfernt und damit ebenfalls so weit entfernt, dass keine der für Straßen typischen Wirkfaktoren in das Gebiet hineinreichen bzw. dort zu unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen können.

Auf ihre Verträglichkeit mit den einschlägigen Schutz- und Erhaltungszielen zu prüfen ist hier allerdings die für den PFA 7 festgelegte Kompensationsmaßnahme $E1_{CEF}$ (Extensivierungsmaßnahme Haseldorfer Marsch), die innerhalb des Vogelschutzgebiets liegt.

Die nachfolgende Prüfung beschränkt sich aus den o.g. Gründen auf diese Maßnahme und ihre bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die als Erhaltungsziel maßgeblichen Vogelarten. Betriebsbedingte Auswirkungen existieren bei einer Kompensationsmaßnahme nicht und sind daher auch nicht zu berücksichtigen.

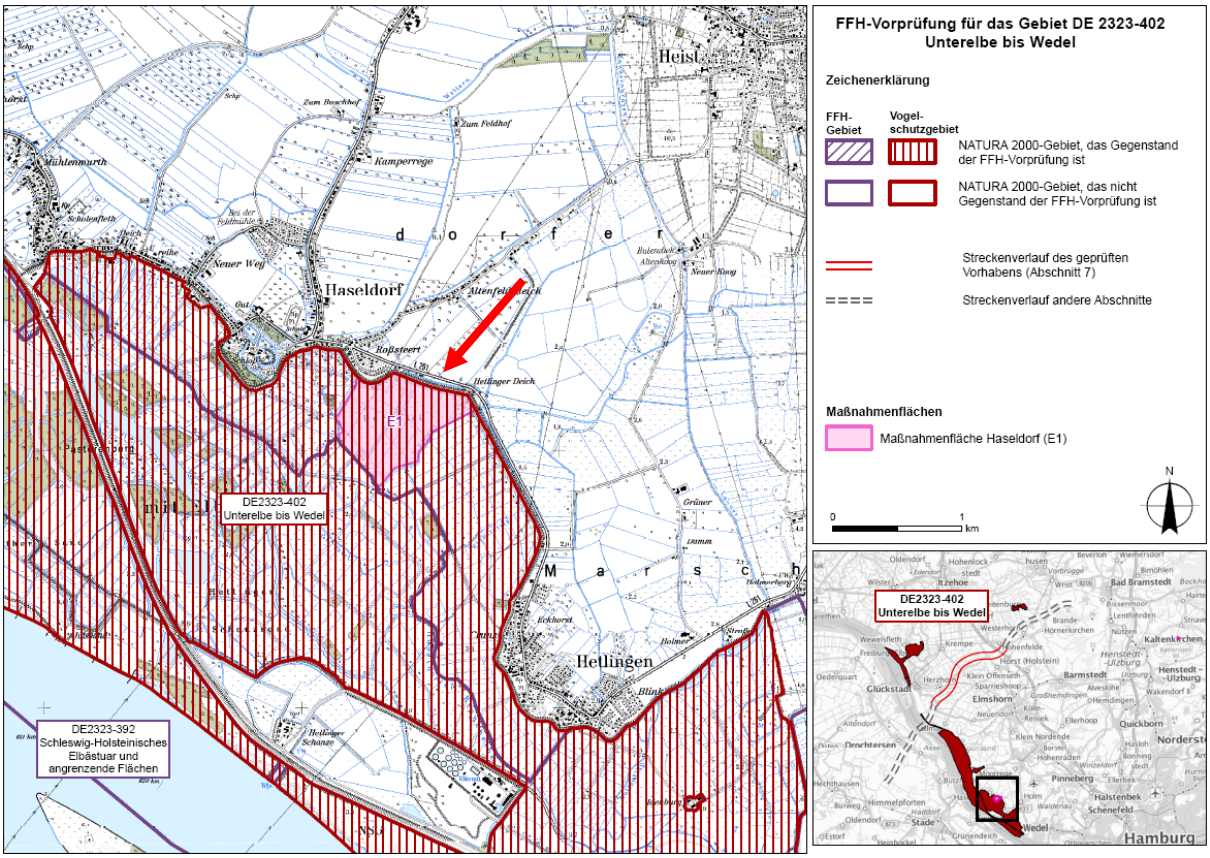

Abbildung 1: Lage des Natura 2000-Gebiets zur geplanten Maßnahme E1$_{CEF}$ (rosa)

3.2 Beschreibung des Vorhabens und der Maßnahme

3.2.1 Neubau der Trasse der A20

Die Nord-West-Umfahrung Hamburg stellt die westliche Fortsetzung der Ostseeautobahn A20 im Abschnitt von der A1 südlich von Lübeck (Schleswig-Holstein) über Bad Segeberg bis zur K 28 bei Stade (Niedersachsen) dar und schließt über ein Autobahndreieck an die A 26 und zukünftige A 22 an. Das Vorhaben dient in erster Linie der Abwicklung nord- und nordosteuropäischer Verkehrsströme sowie der Entlastung der Metropolregion Hamburg.

Der Planfeststellungabschnitt der A 20 „B 431 bis A 23“ verläuft etwa zwischen der Bundesstraße B 431 und der Autobahn 23. Das Vorhaben wird im Erläuterungsbericht zum Straßenbauentwurf (Anlage 1 der Planfeststellungsunterlage) detailliert beschrieben. Da der Fokus dieser Vorprüfung ausschließlich auf der Kompensationsmaßnahme $E1_{CEF}$ liegt, wird an dieser Stelle auf weitergehende Ausführungen zu den Trassierungsparametern und bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Trasse verzichtet.

3.2.2 Maßnahme $E1_{CEF}$ (mit Teilmaßnahmen $E1.1_{CEF}$, $E1.2_{CEF}$, $E1.3_{CEF}$)

Bei der Maßnahme $E1_{CEF}$ „Extensivierungsmaßnahme Haseldorfer Marsch“ (Blatt Nr. 23 des LBP) handelt es sich um eine rd. 52 ha große Fläche, auf der die Extensivierung und Aufwertung von Grünlandflächen geplant ist. Bei der Maßnahme handelt es sich um Flächen Dritter, die zu erwerben sind. Zielarten sind hier Kiebitz, Feldlerche, Blaukehlchen, Rohrweihe und Wachtel, für die optimierte Habitate entwickelt werden sollen.

Ziele:

- Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland und saisonal überstaute Flächen werden ökologisch hochwertige Biotopstrukturen geschaffen, die zum einen den Verlust und die Beeinträchtigungen von Intensivgrünland ausgleichen. Zum anderen werden dadurch Bruthabitate spezialisierter und z.T. gefährdeter Vogelarten entwickelt, wodurch der Verlust und / oder die Beeinträchtigungen von Wiesenbrütern und Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften ausgeglichen werden. Außerdem werden hierdurch Nahrungshabitate für Eulen und Greifvögel entwickelt.
- Entwicklung von deckungsbietenden feuchten Hochstauden- und Röhrichtstrukturen im Randbereich für Rohrweihe und Blaukehlchen.
- Aufgrund des großflächigen, offenen Charakters, der saisonalen Vernässung und der Störungsarmut des Extensivgrünlandkomplexes findet auch eine Aufwertung als Nahrungsraum für Rastvögel (Gänse, Sturmmöwe, Goldregenpfeifer, Kiebitz, u.a.) statt.
- Regenerations- und Entlastungswirkung der Bodenfunktionen und des Grundwasserhaushaltes.
- Aufwertung des Landschaftsbildes

Weitere Regelungen

Allgemeine Vorgaben

- Regulierung des Wasserstandes zur Optimierung der Habitatfunktionen der Zielarten im Zusammenhang mit der Funktionskontrolle
- Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sind nicht zulässig
- Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig
- Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden
- Flächenumbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig
- Bei der maschinellen Mahd von Grünland, Gras- und Staudenfluren, Graben-/Uferböschungen und sonstiger Flächen werden zum Schutz der Kleintiere ausschließlich Balkenmäher verwendet. Schlegel-, Sichel- oder Kreiselmäher sind nicht zulässig
- Kein Walzen, Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März - 31. August
- aufwachsende Gehölze im Bereich der Grünlandextensivierung, der Röhrichte und Hochstaudenfluren, der Blänken, der Gräben und Grüppen sowie entlang des Wirtschaftsweges sind zu entfernen

E1.1$_{CEF}$ - Pflege des Grünlands

Ziel ist die Entwicklung einer auf die Ansprüche der Zielarten angepassten strukturreichen Vegetationsstruktur aus relativ kurzem und teilweise lückigem Grünland durch ein entsprechend angepasstes Beweidungsmanagement (s. Durchführung), durch das ein Mosaik verschiedener Vegetationsbestände geschaffen und die Nahrungsverfügbarkeit durch ein erhöhtes Aufkommen von Insekten verbessert wird. Besonders wichtig ist, dass die Flächen kurzrasig ins Frühjahr starten. Dies ist vorzugsweise durch eine Winterbeweidung zu gewährleisten. Sofern die Standortfeuchte auf Teilflächen eine Winterbeweidung nicht zulässt, ist alternativ ein später Pflegeschnitt im Herbst möglich.

- Extensive Nutzung des Grünlands durch Beweidung, Besatzdichte:
  - 16. März bis 15. Juli: 0,5 bis 1,5 Tiere pro ha
  - 16. Juli bis 15. März: 2 Tiere pro ha (Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind oder 3 Schafe (zuzüglich säugender Jungtiere), eine Beweidung ausschließlich mit Jungtieren ist nicht zulässig)
- Eine Beweidung mit Pferden ist in Wiesenvogelkompensationsflächen nicht zulässig
- Keine Zufütterung mit Ausnahme von Futter, das nachweislich auf der Fläche gewonnen wurde
- Das Grünland darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden
- Um der Ausbreitung der Flatterbinse entgegenzuwirken und horstbildende Gräser, Seggen, Schilf oder Gebüsche zurückzudrängen, ist an den Grabenrändern und im Bereich von Flatterbinsenbeständen nach Bedarf eine Nachmahd (nach dem 31. August bis 1. Oktober) vorzusehen

- Im Zuge der Beweidung ist außerhalb der Brutzeiten der Brutvögel der Ruderalfluren, Acker- und Grünlandstandorte eine einzelne Pflegemahd auf den übrigen Weideflächen zulässig, hierbei sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten:
  - Ausführung im Regelfall nur nach dem 31. August und vor dem 1. März
  - Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite beginnend
  - Ungemähte Fluchtstreifen erhalten
  - Mähgut abfahren
- junge Gehölze und Gebüsche, die in Randbereichen am Wirtschaftsweg oder an Grabenufern aufgewachsen sind, sind in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu entfernen

E1.2$_{CEF}$ - Pflege der Gewässer und Blänken

- In den ersten drei Jahren nach der Modellierung erfolgt mehrmals jährlich eine Kontrolle der Neuanlagen, damit unerwartete Störungen frühzeitig erkannt und beseitigt werden können.
- Gehölz- und Röhrichtaufwuchs ist dauerhaft zu vermeiden
- Ansonsten sollen die Blänken, Grüppen und „Staugräben“ innerhalb der Maßnahmenfläche grundsätzlich der natürlichen Entwicklung überlassen werden, wobei die Funktionsfähigkeit der Ein- und Ausläufe durch regelmäßige Kontrolle und bedarfsweise Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen ist.
- Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben des Wirtschaftsweges und des Deichfußes ist durch regelmäßige Kontrolle und bedarfsweise Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Eine weitergehende wasserwirtschaftliche Gewässerpflege und -unterhaltung soll soweit möglich unterbleiben, d. h.:
  - keine Grundräumung
  - keine Sicherung der Ufer

E1.3$_{CEF}$ - Pflege der Hochstaudenfluren und Röhrichte

Die Bereiche, in denen sich Hochstaudenfluren und Röhrichte entwickeln sollen, werden durch einen einfachen Weidezaun von der Beweidung ausgeschlossen. Eine Pflegemahd zur Vermeidung der Verbuschung bzw. von Gehölzaufwuchs erfolgt nur im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar und jeweils nur abschnittsweise auf ca. 50 % der Flächen bei Bedarf (ca. alle 5 Jahre auf einer Teilfläche).

Die Unterhaltung der Maßnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.

3.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Vom eigentlichen Bauvorhaben der A20 im Abschnitt 7 gehen insbesondere aufgrund der großen Entfernung keine Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet aus. Zu bewerten sind daher nur Wirkungen, die möglicherweise durch die Umsetzung der Maßnahme $E.1_{CEF}$ auf das Vogelschutzgebiet eintreten können.

Hierzu werden nachfolgend die mit dem Vorhaben verknüpften bau- und anlagebedingten, direkten und indirekten Wirkfaktoren für die Vogelwelt sowie die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen potenziellen Folgewirkungen dargestellt:

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren:

- Vorübergehende Störreize für Vögel durch die Umsetzung der Maßnahmen wie z.B. Anlage von Verwallungen, Moordämmen etc. (mögliche Scheuchwirkung auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Arten des VSG)

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren

- Veränderung von Lebensräumen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Arten des VSG z.B. durch Röhrichtaufwuchs, Gewässeranlagen

4 Beschreibung des Gebietes und seiner Erhaltungsziele

4.1 Verwendete Quellen

Die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Erhaltungsziele und weitere Angaben zum Schutzgebiet stützen sich auf die folgende Quellen:

Der aktuelle Standarddatenbogen (SDB) sowie die gebietsspezifischen Erhaltungsziele (Quelle: Internetseite des MELUND, jeweils Abruf am 18.3.2020: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/N/natura2000.html,) wurden ausgewertet. Ebenso berücksichtigt wurde der aktuelle LBP (Anlage 12 zum 3. Planänderungs- und Ergänzungsverfahren 2020, Büro BBL).

Ein Managementplan für das Vogelschutzgebiet liegt derzeit noch nicht vor.

4.2 Kurzcharakteristik des Vogelschutzgebiets

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 7.426 ha umfasst den schleswig-holsteinischen Teil der Elbmündung mit dem Neufelder Vorland sowie weite Teile des Elbästuars. Hierzu gehören die Unterelbe mit den eingelagerten Inseln zwischen der Mündung der Krückau und der Stadt Wedel, die Mündungsbereiche der Pinnau und der Stör sowie die eingedeichte Haseldorfer und Wedel Marsch. Teile des Gebietes befinden sich als Bundeswasserstraße im Eigentum des Bundes. Einige Teilbereiche sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das Elbästuar ist ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet. Die Elbmündung ist gekennzeichnet durch eine Durchmischung des Süßwassers der Elbe mit dem Salzwasser der Nordsee. Ihr Mündungsbereich wird charakterisiert durch das breite Neufelder Vorland mit seiner typischen Abfolge von Grünland, Röhricht, Watten und Flachwasserbereichen. Für den Flusslauf der Elbe von der Mündung der Krückau bis Wedel sind Süß- und Brackwasserwatten, Schlammbänke, Flachwasser- und Unterwasserbereiche, Röhrichte, Vorlandbereiche, Sand- und Schlickinseln sowie tidebeeinflusste Elb-Nebenarme charakteristisch. Gewässer-begleitend kommen kleine Auwälder und ausgedehnte Feuchtwiesen vor. Die Unterläufe von Stör und Pinnau sind oberhalb ihrer jeweiligen Sperrwerke durch einen flussaufwärts abnehmenden Tideeinfluss gekennzeichnet. Entlang der Ufer finden sich feuchte Niederungen. Dem Mündungsbereich der Stör bei Glückstadt sind ausgedehnte Wattflächen vorgelagert. Die eingedeichten Teile der Haseldorfer und Wedeler Marsch unterliegen in Teilbereichen noch dem Tideeinfluss. Der Wasserstand wird über das Sperrwerk der Wedeler Au reguliert. Die Flussmarschen werden von zahlreichen Prielen und Gräben durchzogen und sind überwiegend durch Feuchtgrünländer gekennzeichnet.

4.3 Standarddatenbogen und Erhaltungsgegenstand

Das gesamte Vogelschutzgebiet DE 2323-402 Unterelbe bis Wedel ist für die Erhaltung der nachfolgenden im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten und ihrer Lebensräume

von besonderer Bedeutung:

(fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

– Alpenstrandläufer (Calidris alpina) (R)
– Bekassine (Gallinago gallinago) (B)
– Blässgans (Anser albifrons) (R)
– **Blaukehlchen (Luscinia svecica) (B)**
– Brandgans (Tadorna tadorna) (R)
– Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus) (R)
– **Flussseeschwalbe (Sterna hirundo) (B, R)**
– **Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) (R)**
– Graugans (Anser anser) (R)
– **Kampfläufer (Philomachus pugnax) (R)**
– Kiebitzregenpfeifer (Pluvialis squatarola) (R)
– Krickente (Anas crecca) (R)
– **Lachseeschwalbe (Gelochelidon nilotica) (B)**
– **Nonnengans (Branta leucopsis) (R)**
– **Pfuhlschnepfe (Limosa lapponica) (R)**
– Ringelgans (Branta bernicla) (R)
– **Rohrweihe (Circus aeruginosus) (B)**
– Rotschenkel (Tringa totanus) (B)
– **Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta) (R)**
– Sanderling (Calidris alba) (R)
– Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula) (R)
– **Seeadler (Haliaeetus albicilla) (B)**
– Spießente (Anas acuta) (R)
– **Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger) (R)**
– **Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana) (B)**
– Uferschnepfe (Limosa limosa) (B)
– **Wachtelkönig (Crex crex) (B)**
– **Wanderfalke (Falco peregrinus) (B)**
– Zwergmöwe (Larus minutus) (R)
– **Zwergsäger (Mergus albellus) (R)**
– **Zwergschwan (Cygnus columbianus) (R)**

von Bedeutung:

(fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

– Beutelmeise (Remiz pendulinus) (B)
– **Eisvogel (Alcedo atthis) (B)**
– Kiebitz (Vanellus vanellus) (B)
– **Neuntöter (Lanius collurio) (B)**
– **Rohrdommel (Botaurus stellaris) (B)**
– **Rotmilan (Milvus milvus) (B)**
– **Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta) (B)**
– Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) (B)
– **Singschwan (Cygnus cygnus) (R)**
– **Weißstorch (Ciconia ciconia) (B)**

4.4 Erhaltungsziele

Die im Amtsblatt veröffentlichten Erhaltungsziele sind unterteilt für die verschiedenen naturräumlich unterschiedlichen Teilgebiete des Vogelschutzgebiets

1. Neufelder Vorland
2. Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumündung, Haseldorfer und Wedeler Marsch
3. Teile der Breitenburger Niederung

Für das hier zu prüfende Vorhaben ist ausschließlich das Teilgebiet 2 von zulassungsrechtlicher Relevanz, da die beiden übrigen Teilgebiete mehr als 15 km von der zu prüfenden Maßnahmenfläche entfernt liegen (vgl. Abbildung 1).

4.4.1 Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet

Erhaltung der besonderen Bedeutung der Unterelbe bis Wedel als Brutgebiet für Greifvögel, Blaukehlchen, Flussseeschwalben und Vögel des Grünlands und der Röhrichte und als Rastgebiet insbesondere für Limikolen, Seeschwalben und Enten. Die Grünlandflächen sind als ein wichtiges Überwinterungsgebiet für verschiedene Gänse zu erhalten. Erhaltung einer strukturreichen, vielfältigen, naturnahen Landschaft als Lebensraum für die o. g. Vogelarten. Von besonderer Bedeutung ist der Erhalt der Flachwasser-, Watt- und Röhrichtflächen. Die Ausweitung des Tideeinflusses auf weitere Gebietsteile ist anzustreben. Weiterhin ist die den Erfordernissen des Vogelschutzes angepasste, extensive Nutzung bzw. Pflege der Grünlandflächen als Brutgebiet für Wiesenvögel und Äsungsfläche für Schwäne, Gänse und Enten wichtig. Das Neufelder Vorland nimmt innerhalb des Gesamtgebietes eine Sonderstellung ein, da es schon deutlich durch die Nordsee beeinflusst ist. Das Artenspektrum weicht daher deutlich von den übrigen Gebietsteilen ab. Diese besonderen Bedingungen sind zu erhalten.

4.4.2 Übergreifende Ziele für das Teilgebiet 2

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von feuchten Lebensräumen. Übergreifendes Ziel ist daher die Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände. Von besonderer Bedeutung ist weiterhin die Erhaltung einer möglichst ungestörten Gewässerdynamik. Es ist anzustreben, dass auch in Gebieten, die dem Tideeinfluss unterliegen, bei Niedrigwasser nicht alle Wasserflächen trockenfallen, sondern Gräben, Blänken, Teiche usw. in Teilbereichen von den normalen Gezeiten nicht beeinflusst und nur bei höheren Wasserständen vom Hochwasser erreicht werden. Die Ausweitung des dem Tideeinfluss unterliegenden Bereiches mit den charakteristischen Vogelgemeinschaften ist anzustreben. Sofern für diesen Fall Konkurrenzsituationen zu den in den jeweiligen Flächen gegenwärtig vorkommenden Arten auftreten sollten, sind die mit der Ausweitung des tidebeeinflussten Bereiches verfolgten Ziele vorrangig.

4.4.3 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Rastende und überwinternde Schwäne, Gänse und Enten wie Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Nonnengans, Ringelgans, Brandgans, Krickente und Spießente

Erhaltung

• von störungsarmen Rast- und Nahrungsgebieten insbesondere in Grünland, Überschwemmungsflächen, vegetationsreichen Gewässern, Wattflächen und Äckern,

• von störungsarmen Schlafplätzen, i.d.R. Flachwasserbereiche, Wattflächen, Nebenelben, Flussmündungen oder Überschwemmungsflächen,

• von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Gebiet, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen,

• günstiger Nahrungsverfügbarkeit.

Rastende Limikolen wie Alpenstrandläufer, Kampfläufer und Goldregenpfeifer

Erhaltung

• von extensiv genutztem bzw. gepflegtem Feuchtgrünland im Binnenland, • von Offenflächen, die eine hohe Bodenfeuchte, niedrige Vegetation und eine geringe Zahl von Vertikalstrukturen aufweisen,

• der bevorzugten Rastgebiete wie Schlick- und Schlammflächen, Schlick- und Mischwattflächen, nasse, kurzrasige Wiesen und Flachwasserzonen,

• weitgehend ungestörter Rast- bzw. Mausergebiete und Hochwasserrastplätze,

• günstiger Nahrungsverfügbarkeit.

Rastende Seeschwalben (Fluss- und Trauerseeschwalbe)

Erhaltung

• von Gewässern mit reichen Wasserinsekten- und Kleinfischvorkommen,

• naturnaher Flußabschnitte, • von pflanzenreichen, flachen Kleingewässern z.B. Blänken, Tränkekuhlen, Überschwemmungsbereichen, Gräben u.ä.,

• ungestörter Rastgebiete.

Brutvorkommen von Greifvögeln wie Seeadler, Rohrweihe, Rotmilan und Wanderfalke

Erhaltung

• von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen oder Windrädern sind,

• der Horstbäume und weiterer geeigneter Horstbäume bzw. Brutplätze,

• von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen für die Rohrweihe,

• eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze zwischen dem 15.02. und 31.08., bzw. 01.02. bis 31.07. für Seeadler und Wanderfalken,

• von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten für Seeadler und Wanderfalke,

• von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze für die Rohrweihe,

• der strukturreichen, offenen, von extensiven Nutzungen geprägten Kulturlandschaft als Nahrungsgebiete für den Rotmilan wie Grünland, Hecken, Gräben u.ä..

Brutvögel des Grünlandes wie Weißstorch, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz, Wachtelkönig und Neuntöter

Erhaltung

• von weiträumigen, extensiv genutzten bzw. gepflegten, offenen Grünlandflächen mit einer nur geringen Zahl von Vertikalstrukturen,

• von kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, Mulden, Gräben, Kleingewässern und Überschwemmungszonen sowie Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung im Grünland,

• eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbeständen, Hochstaudenfluren für den Wachtelkönig. Erhaltung einer geringen und auf die Ansprüche der Art abgestimmten Nutzungsintensität,

• vorhandener Horststandorte des Weißstorchs ,

• von Räumen im Umfeld der Bruthabitate des Weißstorchs, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z.B. Stromleitungen und Windräder sind,

• der Störungsarmut in den Brutgebieten zwischen dem 01.03. und 31.08.,

• von wenigen Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als Ansitz- und Brutmöglichkeiten für den Neuntöter.

Zwergmöwe und Zwergsäger

Erhaltung

• der Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsflächen auf der Unterelbe,

• einer hohen Wasserqualität mit entsprechendem Nahrungsangebot von Insekten, Crustaceen und Kleinfischen und ausreichenden Sichtmöglichkeiten im Wasser.

Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und Beutelmeise

Erhaltung

• von Röhrichten, Gewässerverlandungszonen früher Sukzessionsstadien mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen, • von entsprechend strukturierten Gräben im Grünland,

• von Feuchtgebieten mit Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten und Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage für die Beutelmeise.

Tüpfelsumpfhuhn

Erhaltung

• von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit hohem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen,

• eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes,

• einer extensiven Nutzung von Grünlandstandorten.

Eisvogel

Erhaltung

• der naturnahen, dynamischen Prozesse der Gewässer,

• von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume),

• störungsarmer Gewässerabschnitte mit Brutvorkommen insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.05. und 31.08.,

• der Wasserqualität,

• auch in Kältewintern meist eisfrei bleibender Gewässer.

Rohrdommel

Erhaltung

• von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne Schilfmahd,

• eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07.

Säbelschnäbler als Brutvogel

Erhaltung

• von Schlick- und Mischwattflächen im Ästuar zum Nahrungserwerb,

• von nahe gelegenen, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen als Brutplätze.

4.5 Beitrag zur Kohärenz des Netzes Natura 2000

Das VSchG Unterelbe ist einer der zentralen Lebensräume für viele Wasservogelarten und Arten des Feuchtgrünlands im norddeutschen Tiefland. Funktionale Beziehungen bestehen sowohl zu den Natura 2000-Gebietn im Wattenmeer wie zu den binnenländischen Feuchtgebieten. Es ist damit von herausragender Bedeutung für die Kohärenz des Netzes Natura 2000.

4.6 Managementplanung

Der Integrierte Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet Elbeästuar Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2010 veröffentlicht durch die Freie und Hansestadt Hamburg (Behörde der Stadtentwicklung und Umwelt), das Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume), die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord sowie die Hamburg Port Authority (HPA). Für das VSchG liegt derzeit jedoch kein Managementplan vor.

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Übergreifende Erhaltungsziele

Als übergeordnetes Erhaltungsziel ist die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Unterelbe bis Wedel als Brutgebiet für Greifvögel, Blaukehlchen, Flussseeschwalben und Vögel des Grünlands und der Röhrichte und als Rastgebiet insbesondere für Limikolen, Seeschwalben und Enten angegeben. Die Grünlandflächen sind als ein wichtiges Überwinterungsgebiet für verschiedene Gänse zu erhalten. Erhaltung einer strukturreichen, vielfältigen, naturnahen Landschaft als Lebensraum für die o. g. Vogelarten. Von besonderer Bedeutung ist der Erhalt der Flachwasser-, Watt- und Röhrichtflächen. Die Ausweitung des Tideeinflusses auf weitere Gebietsteile ist anzustreben. Weiterhin ist die den Erfordernissen des Vogelschutzes angepasste, extensive Nutzung bzw. Pflege der Grünlandflächen als Brutgebiet für Wiesenvögel und Äsungsfläche für Schwäne, Gänse und Enten wichtig.

Die geplante Extensivierung und Vernässung des aktuell intensiv genutzten Grünlandes führt zu einer voraussichtlichen Veränderung der Vegetation in Richtung magerer Flachlandmähwiesen (Fuchsschwanzwiesen u. a.) sowie binsen-, seggen- und staudenreicher Nasswiesen. Zusätzlich bzw. im Randbereich der Gräben können sich kleinflächige Röhrichte und feuchte Hochstaudenfluren entwickeln. Diese Maßnahmen gehen somit völlig konform mit den übergreifenden Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets.

Als übergreifendes Erhaltungsziel für das Teilgebiet 2 ist die Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände und einer möglichst ungestörten Gewässerdynamik benannt. Auch hierfür sind die Maßnahmen als vollständig zielkonform einzustufen und daher uneingeschränkt positiv zu bewerten.

Bewertung: keine Beeinträchtigung

5.2 Erhaltungsziele für Vogelarten

Für die Bewertung sind die in Kap. 4.4.3 aufgeführten Brutvogelarten zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Maßnahmen zur Extensivierung des Grünlands und zur naturnäheren Ausgestaltung von Gewässern und Röhrichten für alle im Binnenland auf diese Lebensräume angewiesenen Zielarten des Teilgebiets 2 positive Wirkungen haben. Dies betrifft v.a. die Verbesserung der Habitatqualität. Für den Weißstorch, dessen Bestand im SPA in den letzten Jahren rückläufig ist, verbessert sich durch die Vernässung und Extensivierung das Nahrungsangebot (Amphibien, Kleinsäuger, Heuschrecken), was sich positiv auf die Nachwuchsrate auswirkt. Der Wachtelkönig, dessen Bestand im gesamten SPA laut Standard-Datenbogen 8 Brutpaare umfasst, kann durch eine späte Mahd generell stark profitieren, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit einer (Wieder) Ansiedlung im Maßnahmengebiet erhöht. Für die bestandsbedrohten Offenlandbrüter Bekassine, Rotschenkel, Uferschnepfe und Kiebitz verbessern sich insbesondere durch die Wiedervernässung die Brutbedingungen und

mögliche Bruterfolge. Auch die Arten, Wiesenpieper und Feldlerche profitieren von einer Extensivierung der Nutzung deutlich.

Bei einer Entstehung größerer Schilfröhrichte ergeben sich auch verbesserte Möglichkeiten der Ansiedlung des Schilfrohrsängers und des Blaukehlchens.

Für rastende und durchziehende Gänse (Grau-, Bläss- und Nonnengans, evtl. Brand- und Ringelgans) verbessern sich die Lebensbedingungen durch eine verbesserte Nahrungsgrundlage und die größere Störungsarmut. Im Winter überstaute Bereiche können von Wasservögeln (v. a. Enten und Säger) als Nahrungs- und Rückzugsgebiet und evtl. als Schlafplatz genutzt werden. Wenn sich im Frühjahr das Wasser zurückzieht, bieten die entstehenden Schlammflächen ideale Nahrungsgebiete für Limikolen.

Da es sich bei den geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen um für die Marsch typische landwirtschaftliche Betriebsabläufe handelt, die nur kurzzeitig wirken und im konkreten Fall zudem naturschutzfachlich optimiert sind (s. Kap. 3.2.2, Maßnahmen E.1.1$_{CEF}$ – E1.3$_{CEF}$), können auch durch die Umsetzung der Maßnahmen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Arten sicher ausgeschlossen werden.

Bewertung: keine Beeinträchtigung

6 Relevanz anderer Pläne und Projekte

Kumulative Wirkungen können nur dann auftreten, sofern durch das hier beantragte Vorhaben und die damit assoziierte Maßnahme E.1$_{CEF}$ überhaupt relevante Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Da dies nicht der Fall ist, werden keine möglicherweise kumulativ wirkenden Pläne und Projekte betrachtet.

7 Fazit

Es ist ohne vertiefende Prüfung offensichtlich, dass die für das Vorhaben eingestellte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme E1$_{CEF}$ innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2323-402 „Unterelbe bis Wedel“ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

8 Quellenverzeichnis

BBL- Bielfeldt und Berg (2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum 3. Planänderungs- und -ergänzungsverfahren A 20, TS 7 – Anlage 12. (Stand: März 2020).

BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Europäische Kommission, GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Europäische Kommission (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG. Erläuterungen der Begriffe: Alternativlösungen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, globale Kohärenz. Stellungnahme der Kommission.

EU-Kommission (2018): Ver*merk C(2018) 7621 fina*l der Kommission: Natura 2000 – Gebietsmanagement -Die Vorgaben des Artikels6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. 99 S.

9 Anhang

9.1 Karten

Karte 1: FFH-Vorprüfung für das Gebiet DE 2323-402 „Unterelbe bis Wedel“

9.2 Standarddatenbogen DE 2323-402 „Unterelbe bis Wedel“

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D	E	2	3	2	3	4	0	2

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Unterelbe bis Wedel

1.4. Datum der Erstellung

1	9	9	9	1	2
J	J	J	J	M	M

1.5. Datum der Aktualisierung

2	0	1	9	0	5
J	J	J	J	M	M

1.6. Informant

Name/Organisation:	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Anschrift:	Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
E-Mail:	

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2	0	0	0	1	0
J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

2010.01; § 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG

Vorgeschlagen als GGB:

J	J	J	J	M	M

Als GGB bestätigt (*):

J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge	*Breite*
9,5264	53,6878

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

7.556,00

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

50,13

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2					Name des Gebiets
	D	E	F	0	Schleswig-Holstein
	D	E	F	0	Schleswig-Holstein
	D	E	F	0	Schleswig-Holstein

2.6. Biogeographische Region(en)

	Alpin (... % (*))		Boreal (... %)		Mediterran (... %)
X	Atlantisch (... %)		Kontinental (... %)		Pannonisch (... %)
	Schwarzmeerregion (... %)		Makaronesisch (... %)		Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

	Atlantisch, Meeresgebiet (... %)		Mediteran, Meeresgebiet (... %)
	Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %)		Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
	Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)		

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A|B|C|D	A|B|C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommrn können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.
NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A|B|C|D	A|B|C		
						Min.	Max.		C|R|V|P		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
B	A298	Acrocephalus arundinaceus			r	4	4	p		G	C	C	B	C
B	A247	Alauda arvensis				162	162			M	C	B	C	C
B	A229	Alcedo atthis			r	3	3	p		G	C	B	C	C
B	A054	Anas acuta			c	800	800	i		G	B	B	C	B
B	A704	Anas crecca			c	9000	9000	i		G	A	B	C	B
B	A394	Anser albifrons			c	4900	4900	i		G	A	B	C	A
B	A043	Anser anser			c	4500	4500	i		G	A	B	C	B
B	A688	Botaurus stellaris			r	1	1	p		G	C	C	C	C
B	A675	Branta bernicla			c	4700	4700	i		G	B	B	C	B
B	A045	Branta leucopsis			c	22000	22000	i		G	A	B	C	A
B	A215	Bubo bubo			r	1	1	p		G	C	B	C	C
B	A144	Calidris alba			c	1160	1160	i		G	B	B	C	B
B	A149	Calidris alpina			c	21000	21000	i		G	B	B	C	B
B	A137	Charadrius hiaticula			c	5200	5200	i		G	A	B	C	A
B	A137	Charadrius hiaticula			r	1	1	p		G	C	C	C	C
B	A197	Chlidonias niger			c	200	200	i		G	A	B	C	B
B	A667	Ciconia ciconia			r	1	1	p		G	C	B	B	C
B	A081	Circus aeruginosus			r	14	14	p		G	C	B	C	C
B	A113	Coturnix coturnix			r	15	15	p		M	C	B	C	C
B	A122	Crex crex			r	23	23	p		M	C	B	C	B
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			c	320	320	i		G	B	B	C	A
B	A038	Cygnus cygnus			c	100	100	i		G	B	B	C	C
B	A708	Falco peregrinus			r	3	3	p		G	C	B	C	C
B	A322	Ficedula hypoleuca			r	5	5	p		G	D	-	C	-
B	A153	Gallinago gallinago			r	14	14	p		G	C	B	C	C
B	A731	Gelochelidon nilotica			r	42	42	p		G	A	C	C	A
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	2	2	p		G	C	B	C	C
B	A338	Lanius collurio			r	11	11	p		G	C	B	C	C
B	A177	Larus minutus			c	1300	1300	i		G	A	B	C	B
B	A157	Limosa lapponica			c	6600	6600	i		G	B	B	C	B
B	A614	Limosa limosa			r	11	11	p		G	C	C	C	C
B		Luscinia svecica cyanecula			r	124	124	p		G	C	A	C	B
B	A068	Mergus albellus			c	100	100	i		G	B	B	C	B
B	A074	Milvus milvus			r	1	1	p		G	C	C	C	C
B	A151	Philomachus pugnax			c	420	420	i		G	B	B	C	A
B	A140	Pluvialis apricaria			c	5500	5500	i		G	B	B	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A|B|C|D	A|B|C		
						Min.	Max.		C|R|V|P		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
B	A141	Pluvialis squatarola			c	3800	3800	i		G	B	B	C	B
B	A119	Porzana porzana			r	7	7	p		G	C	B	C	B
B	A132	Recurvirostra avosetta			c	2400	2400	i		G	B	B	C	B
B	A132	Recurvirostra avosetta			r	105	105	p		G	C	B	C	C
B	A275	Saxicola rubetra			r	9	9	p		M	D	-	C	-
B	A193	Sterna hirundo			c	3500	3500	i		G	B	B	C	A
B	A193	Sterna hirundo			r	550	550	p		G	B	B	C	B
B	A048	Tadorna tadorna			c	10300	10300	i		G	B	B	C	B
B	A161	Tringa erythropus			c	2250	2250	i		G	B	B	C	A
B	A162	Tringa totanus			r	76	76	p		G	C	B	C	C
B	A142	Vanellus vanellus			r	201	201	p		G	C	B	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Art					Population im Gebiet				Begründung					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien			
					Min.	Max.		C|R|V|P	IV	V	A	B	C	D

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B. endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	2 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	8 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	25 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Große Flächen des Elbästuars. Hauptgebiete sind das NSG Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland und angrenzenden Flächen.Teile d. Wedeler Marsch, das NSG Neßsand, NSG Eschhallen, NSG Pagensand, Mündung von Pinnau und Stör, Wattfl. bei Glückstadt u. Neufeld und Teile der Breitenburger Niederung

4.2. Güte und Bedeutung

Vorkommen zahlreicher Brut- u. Rastvogelarten sowie Wintergäste des A I d. VS-Rl. Bed. Brutgebiet für Greifvögel, Blaukehlchen u. Flussseeschwalben. Rastgeb. f. Limnikolen, Seeschwalben u. Enten. Überwinterungsgeb. u.a. für Nonnengans.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H	D03.02		i
H	J02.02		i
H			
H			
H			

Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H			
H			
H			
H			
H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N16	Laubwald	4 %
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	7 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	1 %
N02	Flüsse mit Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen,	52 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)	Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)	Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
M	F02.01.01		i	L	A01		i
M	F03.01		i				
M	G01.01		i				
M	J02.12.01		i				
L	D02.01		i				
L	D03.01		i				
L	E01		o				
L	F02.03		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
i = innerhalb, o = außerlalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Literaturliste siehe Anlage

Link(s)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)
DE07	16				
DE02	38				
DE01	0				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE07	Pinneberger Elbmarsch	*	12
DE07	Kollmarer Marsch	*	3
DE02	Elbinsel Pagensand	+	7
DE02	Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland	+	27
DE02	Eschschallen im Seestermüher Vorland	+	4
DE02	Neßsand	+	1
DE01	Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	/	0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1	Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer	*	7
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---	Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	/	0
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Ministerium f. Landwirtschaft, Umwelt u. landl. Räume d. Landes S-H
Anschrift:	Mercatorstraße 3, 24106 Kiel
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: ■ Ja ☐ Nein, aber in Vorbereitung ☐ Nein

Bezeichnung:	Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar Teilgebiet Hamburg und Schleswig□Holstein
Link:	http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet_spa/2323-401/2323-401_MPlan_BewirtschaftungsplanElbe_2012.pdf
Bezeichnung:	
Link:	

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

☐ Ja ■ Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 2019 (Kaiser-Wilhelm-Koog); MTB: 2020 (Marne); MTB: 2021 (Burg (in Dithmarschen)); MTB: 2024 (Kellinghusen); MTB: 2119 (Otterndorf); MTB: 2120 (Brunsbüttel); MTB: 2121 (Freiburg (Elbe)); MTB: 2122 (Krempe); MTB: 2123 (Lägerdorf); MTB: 2124 (Brande-Hörnerkirchen); MTB: 2222 (Glückstadt); MTB: 2223 (Elmshorn); MTB: 2323 (Uetersen); MTB: 2324 (Pinneberg); MTB: 2423 (Horneburg); MTB: 2424 (Wedel)

Weitere Literaturangaben

* Sommerfeld, Marco (2007); Ornithologischer Jahresbericht 2006 für die Wedeler Marsch. Vorkommen von Brut- und Rastvögeln in der Wedeler Marsch unter bes. Berücksichtigung der Arten des SDB für das EU-Vogelschutzgebiet DE-2323-401

9.3 Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das VSchG DE 2323-402: Unterelbe (MELUND 2018)

Auszug aus:
Auswahl des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2323-402 Unterelbe bis Wedel sowie des Erhaltungszieles einschließlich Übersichtskarte vom 26. April 2019 Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig-Holstein. – Ausgabe Nr. 20, Seite 486 ff.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-2323-402 „Unterelbe bis Wedel“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von <u>besonderer Bedeutung:</u> (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Alpenstrandläufer (Calidris alpina) (R)
- Bekassine (Gallinago gallinago) (B)
- Blässgans (Anser albifrons) (R)
- **Blaukehlchen (Luscinia svecica) (B)**
- Brandgans (Tadorna tadorna) (R)
- Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus) (R)
- **Flussseeschwalbe (Sterna hirundo) (B, R)**
- **Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) (R)**
- Graugans (Anser anser) (R)
- **Kampfläufer (Philomachus pugnax) (R)**
- Kiebitzregenpfeifer (Pluvialis squatarola) (R)
- Krickente (Anas crecca) (R)
- **Lachseeschwalbe (Gelochelidon nilotica) (B)**
- **Nonnengans (Branta leucopsis) (R)**
- **Pfuhlschnepfe (Limosa lapponica) (R)**
- Ringelgans (Branta bernicla) (R)
- **Rohrweihe (Circus aeruginosus) (B)**
- Rotschenkel (Tringa totanus) (B)
- **Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta) (R)**
- Sanderling (Calidris alba) (R)
- Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula) (R)
- **Seeadler (Haliaeetus albicilla) (B)**
- Spießente (Anas acuta) (R)
- **Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger) (R)**
- **Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana) (B)**
- Uferschnepfe (Limosa limosa) (B)
- **Wachtelkönig (Crex crex) (B)**
- **Wanderfalke (Falco peregrinus) (B)**
- Zwergmöwe (Larus minutus) (R)
- **Zwergsäger (Mergus albellus) (r)**
- **Zwergschwan (Cygnus columbianus) (r)**

b) <u>von Bedeutung:</u> (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Beutelmeise (Remiz pendulinus) (B)
- **Eisvogel (Alcedo atthis) (B)**
- Kiebitz (Vanellus vanellus) (B)
- **Neuntöter (Lanius collurio) B)**
- **Rohrdommel (Botaurus stellaris)(B)**
- **Rotmilan (Milvus milvus) (B)**
- **Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta) (B)**
- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) (B)
- **Singschwan (Cygnus cygnus) (R)**
- **Weißstorch (Ciconia ciconia)** (B)

Auszug aus:
Auswahl des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2323-402 Unterelbe bis Wedel sowie des Erhaltungszieles einschließlich Übersichtskarte vom 26. April 2019 Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig-Holstein. – Ausgabe Nr. 20, Seite 486 ff.

2. Erhaltungsziele

Auf Grund der Komplexität des Gebietes erfolgt eine Unterteilung der Erhaltungsziele des Gebietes in folgende Teilgebiete:

1. Neufelder Vorland
2. Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumündung, Haseldorfer und Wedeler Marsch
3. Teile der Breitenburger Niederung

2.1 Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet

Erhaltung der besonderen Bedeutung der Unterelbe bis Wedel als Brutgebiet für Greifvögel, Blaukehlchen, Flussseeschwalben und Vögel des Grünlands und der Röhrichte und als Rastgebiet insbesondere für Limikolen, Seeschwalben und Enten. Die Grünlandflächen sind als ein wichtiges Überwinterungsgebiet für verschiedene Gänse zu erhalten.
Erhaltung einer strukturreichen, vielfältigen, naturnahen Landschaft als Lebensraum für die o. g. Vogelarten. Von besonderer Bedeutung ist der Erhalt der Flachwasser-, Watt- und Röhrichtflächen. Die Ausweitung des Tideeinflusses auf weitere Gebietsteile ist anzustreben. Weiterhin ist die den Erfordernissen des Vogelschutzes angepasste, extensive Nutzung bzw. Pflege der Grünlandflächen als Brutgebiet für Wiesenvögel und Äsungsfläche für Schwäne, Gänse und Enten wichtig.

Das Neufelder Vorland nimmt innerhalb des Gesamtgebietes eine Sonderstellung ein, da es schon deutlich durch die Nordsee beeinflusst ist. Das Artenspektrum weicht daher deutlich von den übrigen Gebietsteilen ab. Diese besonderen Bedingungen sind zu erhalten.

Die „Teile der Breitenburger Niederung“ dienen der Kohärenz des Netzes Natura 2000 und haben hohes Entwicklungspotential.

2.2 Teilgebiet 1: Neufelder Vorland

2.2.1 Übergreifende Ziele für das Teilgebiet

Erhaltung der typischen Abfolge von Grünland, Röhricht, Watten und Flachwasserbereichen, durch die das Teilgebiet geprägt ist. Besondere Bedeutung hat die Erhaltung einer möglichst natürlichen Gewässerdynamik, die die Erhaltung der geomorphologischen Dynamik im Ästuar einschließt.

2.2.2 Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Rastende und überwinternde Gänse und Enten wie Graugans, Nonnengans, Ringelgans, Brandgans, Krickente und Spießente

Erhaltung

- von störungsarmen Rast- und Nahrungsgebieten insbesondere in Salzwiesen, Gewässern, Überschwemmungsflächen und Wattflächen,
- von störungsarmen Schlafplätzen, i.d.R. Flachwasserbereichen, Sandbänken, Wattflächen oder Überschwemmungsflächen,

- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Gebiet, insbesondere keine hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- günstiger Nahrungsverfügbarkeit.

Rastende Limikolen wie Alpenstrandläufer, Dunkler Wasserläufer, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Kiebitzregenpfeifer, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Sanderling und Sandregenpfeifer

Erhaltung
- von extensiv genutztem bzw. gepflegtem, salzbeeinflußtem Grünland,
- von Offenflächen, die eine hohe Bodenfeuchte, niedrige Vegetation und geringe Zahl von Vertikalstrukturen aufweisen,
- der bevorzugten Rastgebiete wie Schlick- und Schlammflächen, Schlick- und Mischwattflächen, nassen, kurzrasigen Wiesen und Flachwasserzonen,
- weitgehend ungestörter Rast- bzw. Mausergebiete und Hochwasserrastplätze,
- günstiger Nahrungsverfügbarkeit.

Brütende und rastende Seeschwalben (Fluss-, Lach- und Trauerseeschwalbe)

Erhaltung
- der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Unterelbe,
- von kurzrasigen oder kiesigen Arealen in den Brutgebieten der Flussseeschwalbe,
- von Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien der Flussseeschwalben,
- von nahrungsreichen, extensiv bewirtschafteten Flächen im Binnenland im weiteren Umfeld der Kolonien der Lachseeschwalbe, insbesondere Wiesen und Weiden,
- naturnaher Salzwiesen und naturnaher Flußläufe,
- von pflanzenreichen, flachen Kleingewässern, z.B. Prielstrukturen, Überschwemmungsbereichen, Gräben u.ä.,
- der Störungsarmut im Bereich der Kolonien während Ansiedlung und Brut zwischen dem 15.04. und 31.08.,
- ungestörter Rastgebiete.

Brutvögel des Grünlandes wie Uferschnepfe, Rotschenkel und Kiebitz

Erhaltung
- von großflächigen, extensiv genutzten Marschwiesen, Elbevorländern und Verlandungszonen mit kurzrasiger bzw. lückiger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen sowie unbeweideten Salzwiesen,
- von hohen (Grund)Wasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität,
- der Störungsarmut in den Brutgebieten zwischen dem 01.03. und 31.07..

Säbelschnäbler als Brutvogel

Erhaltung
- von Schlick- und Mischwattflächen im Ästuar zum Nahrungserwerb,
- von angrenzenden, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen wie Salzwiesen als Brutplätze.

2.3 Teilgebiet 2: Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumündung, Haseldorfer und Wedeler Marsch

2.3.1 Übergreifende Ziele für das Teilgebiet

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von feuchten Lebensräumen. Übergreifendes Ziel ist daher die Erhaltung ausreichend hoher Wasserstände. Von besonderer Bedeutung ist weiterhin die Erhaltung einer möglichst ungestörten Gewässerdynamik.
Es ist anzustreben, dass auch in Gebieten, die dem Tideeinfluss unterliegen, bei Niedrigwasser nicht alle Wasserflächen trocken fallen, sondern Gräben, Blänken, Teiche usw. in Teilbereichen von den normalen Gezeiten nicht beeinflusst und nur bei höheren Wasserständen vom Hochwasser erreicht werden. Die Ausweitung des dem Tideeinfluss unterliegenden Bereiches mit den charakteristischen Vogelgemeinschaften ist anzustreben. Sofern für diesen Fall Konkurrenzsituationen zu den in den jeweiligen Flächen gegenwärtig vorkommenden Arten auftreten sollten, sind die mit der Ausweitung des tidebeeinflussten Bereiches verfolgten Ziele vorrangig.

2.3.2 Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Rastende und überwinternde Schwäne, Gänse und Enten wie Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Nonnengans, Ringelgans, Brandgans, Krickente und Spießente

Erhaltung

- von störungsarmen Rast- und Nahrungsgebieten insbesondere in Grünland, Überschwemmungsflächen, vegetationsreichen Gewässern, Wattflächen und Äckern,
- von störungsarmen Schlafplätzen, i.d.R. Flachwasserbereiche, Wattflächen, Nebenelben, Flussmündungen oder Überschwemmungsflächen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Gebiet, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen,
- günstiger Nahrungsverfügbarkeit.

Rastende Limikolen wie Alpenstrandläufer, Kampfläufer und Goldregenpfeifer

Erhaltung

- von extensiv genutztem bzw. gepflegtem Feuchtgrünland im Binnenland,
- von Offenflächen, die eine hohe Bodenfeuchte, niedrige Vegetation und eine geringe Zahl von Vertikalstrukturen aufweisen,
- der bevorzugten Rastgebiete wie Schlick- und Schlammflächen, Schlick- und Mischwattflächen, nasse, kurzrasige Wiesen und Flachwasserzonen,
- weitgehend ungestörter Rast- bzw. Mausergebiete und Hochwasserrastplätze,
- günstiger Nahrungsverfügbarkeit.

Rastende Seeschwalben (Fluss- und Trauerseeschwalbe)

Erhaltung

- von Gewässern mit reichen Wasserinsekten- und Kleinfischvorkommen,
- naturnaher Flußabschnitte,
- von pflanzenreichen, flachen Kleingewässern z.B. Blänken, Tränkekuhlen, Überschwemmungsbereichen, Gräben u.ä.,
- ungestörter Rastgebiete.

Auszug aus:
Auswahl des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2323-402 Unterelbe bis Wedel sowie des Erhaltungszieles einschließlich Übersichtskarte vom 26. April 2019 Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig-Holstein. – Ausgabe Nr. 20, Seite 486 ff.

Brutvorkommen von Greifvögeln wie Seeadler, Rohrweihe, Rotmilan und Wanderfalke

Erhaltung

- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen oder Windrädern sind,
- der Horstbäume und weiterer geeigneter Horstbäume bzw. Brutplätze,
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen für die Rohrweihe,
- eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze zwischen dem 15.02. und 31.08., bzw. 01.02. bis 31.07. für Seeadler und Wanderfalken,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten für Seeadler und Wanderfalke,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze für die Rohrweihe,
- der strukturreichen, offenen, von extensiven Nutzungen geprägten Kulturlandschaft als Nahrungsgebiete für den Rotmilan wie Grünland, Hecken, Gräben u.ä..

Brutvögel des Grünlandes wie Weißstorch, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz, Wachtelkönig und Neuntöter

Erhaltung

- von weiträumigen, extensiv genutzten bzw. gepflegten, offenen Grünlandflächen mit einer nur geringen Zahl von Vertikalstrukturen,
- von kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, Mulden, Gräben, Kleingewässern und Überschwemmungszonen sowie Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung im Grünland,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbeständen, Hochstaudenfluren für den Wachtelkönig. Erhaltung einer geringen und auf die Ansprüche der Art abgestimmten Nutzungsintensität,
- vorhandener Horststandorte des Weißstorchs ,
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate des Weißstorchs, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z.B. Stromleitungen und Windräder sind,
- der Störungsarmut in den Brutgebieten zwischen dem 01.03. und 31.08.,
- von wenigen Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als Ansitz- und Brutmöglichkeiten für den Neuntöter,

Zwergmöwe und Zwergsäger

Erhaltung

- der Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsflächen auf der Unterelbe,
- einer hohen Wasserqualität mit entsprechendem Nahrungsangebot von Insekten, Crustaceen und Kleinfischen und ausreichenden Sichtmöglichkeiten im Wasser.

Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und Beutelmeise

Erhaltung

- von Röhrichten, Gewässerverlandungszonen früher Sukzessionsstadien mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- von entsprechend strukturierten Gräben im Grünland,
- von Feuchtgebieten mit Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten und Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage für die Beutelmeise.

Tüpfelsumpfhuhn

Erhaltung

- von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit hohem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen,
- eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes,
- einer extensiven Nutzung von Grünlandstandorten.

Eisvogel

Erhaltung

- der naturnahen, dynamischen Prozesse der Gewässer,
- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume),
- störungsarmer Gewässerabschnitte mit Brutvorkommen insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.05. und 31.08.,
- der Wasserqualität,
- auch in Kältewintern meist eisfrei bleibender Gewässer.

Rohrdommel

Erhaltung

- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne Schilfmahd,
- eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07.

Säbelschnäbler als Brutvogel

Erhaltung

- von Schlick- und Mischwattflächen im Ästuar zum Nahrungserwerb,
- von nahe gelegenen, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen als Brutplätze.

2.4. Teilgebiet 3: Teile der Breitenburger Niederung

2.4.1. Übergreifende Ziele für das Teilgebiet

Entwicklung von feuchtem oder nassem Grünland mit an die Ansprüche von Wiesenbrütern angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken, Mulden und Überschwemmungsbereichen. Entwicklung eines Mosaiks auch mit deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbeständen und Hochstaudenfluren für den Wachtelkönig und die Wachtel sowie Ansitzwarten für das Braunkehlchen.
Die einbezogenen Hoch- und Übergangsmoorbereiche können ergänzend Lebensraum insbesondere für Bekassine und Kranich bieten.

2.4.2 Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Brutvögel des Grünlandes wie Weißstorch, Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig und Braunkehlchen

Erhaltung

- von weiträumigen, extensiv genutzten bzw. gepflegten, offenen Grünlandflächen mit einer nur geringen Zahl von Vertikalstrukturen,

- von kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, Mulden, Gräben, Kleingewässern und Überschwemmungszonen sowie Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung im Grünland,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbeständen, Hochstaudenfluren für den Wachtelkönig. Erhaltung einer geringen und auf die Ansprüche der Art abgestimmten Nutzungsintensität,
- der Störungsarmut in den Brutgebieten zwischen dem 01.03. und 31.08.